

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.656.982

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 7. Oktober 2020 unter der Nr. **3694/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Künstler“ schänden erneut Lueger-Denkmal in Wien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8 und 10:**

- *Ist Ihnen der oben genannte Sachverhalt bekannt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Stehen die sich öffentlich zur Denkmalschändung bekennenden Personen in einem Vertragsverhältnis zu öffentlichen Einrichtungen? (Bitte jedenfalls für Johan Hartle, Eduard Freudmann und Marlene Streeruwitz beantworten)*
  - a. *Wenn ja, welche Verträge bestehen seit wann?*
  - b. *Wie sind diese Verträge dotiert?*
- *Welche Personen, die öffentlich Denkmalschändungen befürworten, stehen insgesamt in einem Vertragsverhältnis zu öffentlichen Einrichtungen? (Bitte jedenfalls für Johan Hartle, Eduard Freudmann und Marlene Streeruwitz beantworten)*

- *Inwiefern haben sich diese Vertragsverhältnisse, seitdem Sie Bundesminister für Kunst, Kultur und öffentlichen Dienst sind (29. 01.2020), geändert? (Bitte Beförderungen, Versetzungen, usw. angeben)*
- *Befinden die sich öffentlich zur Denkmalschändung bekennenden Personen in einem Dienstverhältnis zu öffentlichen Einrichtungen? (Bitte jedenfalls für Eduard Freudmann und Marlene Streeruwitz beantworten)?*
- *Welche Personen, die öffentlich Denkmalschändungen befürworten, befinden sich insgesamt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis? (Bitte jedenfalls für Johan Hartle beantworten)?*
- *Inwiefern haben sich diese Dienstverhältnisse, seitdem Sie Bundesminister für Kunst, Kultur und öffentlichen Dienst sind (29.01.2020) geändert? (Bitte Beförderungen, Versetzungen, usw. angeben)*
- *Können Sie Beteiligungen an Denkmalschändungen von öffentlich-rechtlich Bediensteten in der Dienstzeit ausschließen?*
  - a. *Wenn ja, wie beurteilen Sie die „Rückendeckung“ von Johan Hartle?*
- *Bekommen die sich öffentlich zur Denkmalschändung bekennenden Personen staatliche Subventionen, Förderungen, Darlehen o.Ä.? (Bitte jedenfalls für Johan Hartle, Eduard Freudmann und Marlene Streeruwitz beantworten)*
  - a. *Wenn ja, welche Verträge bestehen seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wie sind diese Verträge dotiert?*

Die Forderung nach Veränderungen von Denkmälern ist grundsätzlich legitim, vor allem, wenn es sich bei den Denkmälern um erinnerungspolitische Problemstellen handelt. Die Äußerung von nachvollziehbaren und begründeten Meinungen aus der Bevölkerung – auch der drei genannten Künstler\_innen – zu möglichen Umgangsformen mit „schwierigen“ Objekten des Denkmalschutzes ist als Beitrag der Diskussion über den Umgang mit dem kulturellen Erbe Österreichs nicht negativ zu sehen.

Das Bundesdenkmalamt verfolgt intensiv die österreichischen und internationalen Projekte, Ansätze und Diskussionen über den Umgang mit „belasteten“ Denkmälern. Bereits im Jahr 2006 veranstaltete das Bundesdenkmalamt mit dem Architekturzentrum Wien (AzW) die Tagung „Erbe verweigert“, deren Ergebnisse in der ÖZKD 1/2007 veröffentlicht sind.

Im österreichischen Denkmalbestand befinden sich zahlreiche sogenannte „unbequeme“ oder „schwierige“ Objekte. Ein adäquater, zeitgemäßer Umgang mit diesen Objekten wird im Idealfall in einem breiten gesellschaftlichen Diskurs auf Grundlage von Forschungen und Erkenntnissen u.a. von Zeithistoriker\_innen und Denkmalpfleger\_innen entwickelt.

Das Wiener Lueger-Standbild steht unter Denkmalschutz und befindet sich im Eigentum der Stadt Wien. Bislang wurde kein Veränderungsansuchen an das Bundesdenkmalamt gestellt. Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes sollen Lösungsmöglichkeiten in diesem breiten Diskurs entwickelt werden, die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen, auch jene nach dem Denkmalschutzgesetz, sein können.

Eduard Freudmann ist ein österreichischer bildender Künstler mit Sitz in Wien. Er studierte bildende Kunst an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Bauhaus-Universität Weimar und ist Forscher und Lehrer für transdisziplinäre Kunst an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Er hat sich 2017 habilitiert. Eduard Freudmann ist für seine Interventionen im öffentlichen Raum und Projekte zum Gedenken an den Holocaust bekannt. Eines der Hauptwerke ist *The White Elephant Archive*: Ein Performance-Projekt, das den Holocaust aus der Perspektive der heute lebenden Generation von Österreicherinnen und Österreichern untersucht. Das Projekt wurde zwischen 2012 und 2018 in Österreich, Deutschland, Polen, Israel, Ungarn, Kanada und den Vereinigten Staaten gezeigt.

Die für Kunst und Kultur zuständige Sektion meines Ressorts hat in den vergangenen Jahren Einreichungen von Eduard Freudmann erhalten, jeweils dem Beirat für bildende Kunst vorgelegt und von diesem Beirat Empfehlungen zur Förderung der Aktivitäten erhalten. Es bestanden in der Vergangenheit daher Vertragsverhältnisse in Form von Förderverträgen mit Eduard Freudmann, alle wurden ordnungsgemäß abgerechnet, wie z. B.

- 2019: Projekt „All we Know About Them“, Bratislava, gefördert mit € 2.000
- 2017: Projekt „The White Elephant Archive“, Ausstellung/Aufführung in den USA, gefördert mit € 4.000
- 2014: Projekt „The White Elephant Archive“, Ausstellung/Aufführung in Israel, gefördert mit € 3.000
- 2013: Projekt „The White Elephant Archive“, Ausstellung/Aufführung in Montreal, gefördert mit € 4.000

Marlene Streeruwitz hat keine Mittel aus der Kunstförderung erhalten.

Johan F. Hartle ist Rektor der Akademie der bildenden Künste, Fragen zu seinen Vertragsverhältnissen wären daher an das Bildungsressort zu richten.

**Zu Frage 9:**

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen drohen öffentlich-rechtlich Bediensteten, die sich an Denkmalschändungen beteiligen? (Bitte differenzieren nach Art des Dienstverhältnisses und der Beteiligung während der Dienstzeit bzw. in der Freizeit)*

Das Disziplinarrecht gilt nur für Beamtinnen und Beamte, nicht aber für Vertragsbedienstete. Es handelt sich hierbei um ein Standesrecht, das zu Sanktionen bei Dienstpflichtverletzungen führen kann. Das Disziplinarrecht soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnen, die Leistungsfähigkeit des österreichischen Berufsbeamtentums zu erhalten und sein Ansehen zu wahren. Das Disziplinarrecht ist eine unentbehrliche Ergänzung zur grundsätzlichen Unauflöslichkeit des Beamtenverhältnisses (Dienstverhältnis auf Lebenszeit).

Bei einem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat die oder der unmittelbare oder mittelbare Dienstvorgesetzte Erhebungen zur vorläufigen Klärung des Sachverhalts durchzuführen und dann auf dem Dienstweg Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde zu erstatten. Von einer solchen Anzeige kann abgesehen werden, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen.

Kommt es zu einer Disziplinaranzeige, so beginnt das Disziplinarverfahren zu laufen. Dabei können folgende Disziplinarstrafen gem. § 92 BDG 1979 zur Anwendung kommen:

- Verweis,
- Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbezuges,
- Geldstrafe in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,
- Entlassung.

Nur wenn die Pflichtverletzung der Beamtin oder dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, ist die entsprechende Handlung oder Unterlassung strafbar.

Nicht jede Gesetzesübertretung muss auch disziplinar geahndet werden. Wurde die oder der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, ist von der disziplinarischen Verfolgung der Beamtin oder des Beamten abzusehen.

Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat (§ 95 BDG 1979).

Für Vertragsbedienstete sind bei Dienstpflichtverletzungen hingegen arbeitsrechtliche Sanktionen (Kündigung oder Entlassung) vorgesehen.

Mag. Werner Kogler

